

Protokollauszug vom

16.09.2020

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Projekt-Nr. 19731, Ersatz ballistische Schutzwesten (2019) §: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 300 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.20.601-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die budgetierten Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung der ballistischen Schutzwesten der Stadtpolizei im Gesamtbetrag von 300 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung (VGG) sowie Art. 27 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) und Art. 41 des Personalstatuts der Stadt Winterthur (PST) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19731, freigegeben.
2. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Bau, Baupolizeiamt, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die bei der Stadtpolizei Winterthur im Einsatz stehenden ballistischen Westen sind infolge abgelaufener Herstellergarantien in Bezug auf die Schutzeigenschaften ans Ende ihres Produktlebenszyklus gekommen und müssen ersetzt werden. Auch zukünftig müssen die Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei für Einsatzlagen mit erhöhter Bedrohung mit ballistischen Westen ausgerüstet werden. Diese unpersönlichen Westen stehen weiterhin an zentralen Punkten (z.B. auf der Wache und in den Fahrzeugen) bereit.

2. Projekt

2.1 Vorhaben

Die zu beschaffenden ballistischen Schutzwesten haben folgenden Zweck zu erfüllen:

Sie sollen den/die Träger/in am Oberkörper vor Geschossen (ballistischer Schutz nach VPAM Brust und Rücken 9, Rest VPAM 6+ und 3) schützen. Dadurch soll nicht nur das Durchdringen von Geschossen auf den Körper verhindert werden, es müssen auch schwere Verletzungen, welche durch die Einwirkung gestoppter Geschosse entstehen, vermieden werden.

Die weiteren Bedürfnisse aller Fachbereiche der Stadtpolizei wurden im Rahmen einer umfassenden Analyse erhoben und in den Anforderungskriterien der Submission festgehalten.

2.2 Verlauf der Submission

Die Submission zur Ersatzbeschaffung der ballistischen Schutzwesten wurde durch die Departementsvorsteherin des DSU mittels Verfügung vom 24.01.2020 bewilligt und im offenen Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich durchgeführt. Die Publikation der Ausschreibung erfolgte am 31.01.2020 im amtlichen Publikationsorgan (Landbote) und auf dem Informationssystem für das öffentliche Beschaffungswesen (simap.ch). Für die Ersatzbeschaffung der Schutzwesten gingen fristgerecht zwei Angebote ein. Die Offertöffnung fand am 03.03.2020 statt.

Die eingegangenen Offerten und eingereichten Test-Produkte wurden im Anschluss durch die Stadtpolizei einer formellen und materiellen Prüfung unterzogen. Weiter wurde ein praktischer Tragversuch mit drei Test-Trägerinnen und -Trägern aus verschiedenen Abteilungen der Stadtpolizei durchgeführt. Aufgrund der Nichterfüllung mehrerer Musskriterien und fehlender Unterlagen und Nachweise im Angebot musste, nach Rücksprache mit der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen, ein Angebot aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist am 01.05.2020 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Verfügung der Departementsvorsteherin vom 09.07.2020 wurde, gestützt auf die Auswertung der Offerten, der Befunde der Tragversuche und unter Bezug der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen, der Auftrag zum Ersatz der ballistischen Schutzwesten einmalig vergeben an SSZ Equipment AG.

Dieser Zuschlagsentscheid wurde den Beteiligten durch die Stadtpolizei mitgeteilt und ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Nach erfolgter Ausgabenfreigabe wird die Stadtpolizei den Vertrag mit SSZ Equipment AG abschliessen und den Zuschlagsentscheid in das Vergaberegister eintragen.

2.3 Evaluation zusätzliche Aufwände

Individual First Aid Kits (IFAK)

Die Nachbearbeitung von Einsätzen mit erhöhter Bedrohungslagen in ganz Europa, bei welchen Einsatzkräfte oder Personen aus der Zivilbevölkerung verletzt wurden, zeigen deutlich, dass eine zeitverzugslose Erstbehandlung von Verletzungen die Überlebenschancen von Opfern massiv erhöhen können. Die konsolidierten Einsatzkonzepte von Polizei und anderen Rettungsorganisationen lassen das Vordringen von Sanitätern in Gefahrenbereiche nicht zu. In diesen unübersichtlichen Lagen können daher ausschliesslich polizeiliche Einsatzkräfte eine Erstversorgung der Opfer im Gefahrenbereich vornehmen. Zu diesem Zweck werden Individual First Aid Kits (IFAK) mit Material für die Erstversorgung der wahrscheinlichsten Traumaverletzungen an den Westen angebracht, sodass dieses jederzeit schnellstmöglich zu Verfügung steht.

Funkzubehör

Einer der wichtigsten taktischen Aspekte bei Einsätzen mit erhöhter Bedrohung stellt die Gewährleistung der Kommunikation unter den Einsatzkräften dar. Zur Sicherstellung der raschen Inbetriebnahme des persönlichen Funkgeräts beim Ausrüsten mit der ballistischen Schutzweste werden Funk-Handmonophone und Schnellwechsel-Systeme für die Funk-Halterung fix an den unpersönlichen Schutzwesten angebracht. Dies ermöglicht eine rasche und weitgehend stressresistente Umrüstung von der im Alltag verwendeten Ausrüstung auf die ballistische Schutzweste. Zur Gewährleistung der Kompatibilität der Schnellwechsel-Systeme müssen auch die Mitarbeitenden mit neuen Funk-Halterungen ausgerüstet werden.

Anpassungen Fahrzeugeinbau

Zur Gewährleistung einer grösstmöglichen Flexibilität in den Einsätzen sind die Einsatzfahrzeuge der Stadtpolizei mit ballistischen Schutzwesten ausgerüstet. So können sich bereits im Einsatz befindliche Einsatzkräfte vor Ort für Einsätze in erhöhten Bedrohungslagen ausrüsten. Die zu

beschaffenden ballistischen Schutzwesten verfügen über mehr hartballistische Elemente mit hohen Schutzklassen als das Vorgängermodell. Dadurch werden die Westen grösser und passen nicht mehr in die heutigen Fahrzeugeinbauten. Daher ist für die Beibehaltung des Einsatzkonzepts die Anpassung der Fahrzeugeinbauten unumgänglich.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem von SSZ Equipment AG eingereichten Angebot und eingeholten Offerten von zur Umrüstung benötigten Aufwänden:

Bezeichnung	Betrag in Franken, inkl. MwSt.
80 Stk. Ballistische Schutzwesten	221 689.60
Transporttaschen zu Schutzwesten	1 507.80
Individual First Aid Kit (IFAK)	8 956.33
Schnellwechselplatten zu Funk-Halterung	2 110.90
Funkhalterungen für Mitarbeitende	16 639.65
Funkmonophone	7 685.45
Zubehör Funk	1 662.89
Klinkenadapter Funk	108.00
Anpassungen Fahrzeugeinbau	24 437.39
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	15 201.99
Total Gebundenerklärung	300 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	300 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19731
Projektbezeichnung	Ersatz ballistische Schutzwesten (2019) §

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506012	Büro- und Betriebseinrichtung, Ausführung	§	Fr. 350 000.00
Gesamtkredit			Fr. 350 000.00

Jahr	Kostenart 506012	Gesamtbetrag
2020	Fr. 350 000.00	Fr. 350 000.00

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren

Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort, an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an der Front benötigen die Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei Winterthur im Rahmen der Eigensicherung zwingend ballistische Schutzwesten. Die Stadt Winterthur ist als Arbeitgeberin gemäss Art. 27 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) verpflichtet, für Gesundheitsbeeinträchtigungen, welche nicht oder nicht vollständig durch technische oder organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden können, zumutbare und wirksame Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen zugunsten der Polizistinnen und Polizisten ergibt sich zudem aus Art. 41 des Personalstatuts der Stadt Winterthur.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Die aktuellen Schutzwesten der Stadtpolizei Winterthur kommen aufgrund der ablaufenden Herstellergarantie in Bezug auf die Schutzeigenschaften ans Ende ihres Produktlebenszyklus. Bei Schutzwesten mit abgelaufener Garantie ist die Schutzwirkung nicht mehr gewährleistet. Bei einem Angriff mit einer Feuer- oder Stichwaffe können der Tod oder schwere Verletzungen des betroffenen Polizeibeamten eintreten. Um weiterhin einen adäquaten Schutz der Mitarbeitenden zu gewährleisten, sind die bestehenden ballistischen Schutzwesten zu ersetzen.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19731, freizugeben.

5. Termine

- Publikation Zuschlagserteilung und Rechtskraft	erfolgt
- Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe durch SR	Q3 2020
- Vertragsabschluss und Bestellung	Q3 2020
- Rollout der Schutzwesten	Q4 2020 / Q1 2021

7. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Offerte SSZ Schutzwesten (vertraulich)
2. Offerte SSZ Transporttaschen zu Schutzwesten (vertraulich)
3. Offerte Tinovamed IFAK (vertraulich)
4. Offerte Alpinefox Schnellwechsellplatten zu Funk-Halterung (vertraulich)
5. Offerte Alpinefox Funkhalterungen für Mitarbeitende (vertraulich)
6. Offerte Swissspoint Funkmonophone (vertraulich)
7. Offerte Alpinefox Zubehör Funk (vertraulich)
8. Offerte Conrad Klinkenadapter Funk (vertraulich)
9. Kostenaufstellung Fahrzeugeinbau
10. Offerte Knaus & Berchtold Fahrzeugeinbau